

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

**Die neue SIA-Norm 150 (2018) - Das
Verfahren vor einem Schiedsgericht**

Kadertagung Untertagbau 20. März 2018

Dr. Roland Hürlimann LL.M.

Baur Hürlimann AG
Rechtsanwälte Zürich

<http://www.bhlaw.ch>

**Bauprozesse vor den ordentlichen Gerichten
sind häufig nicht mehr justizabel !**

➤ **Bauprozesse bei Infrastrukturvorhaben sind unbeliebt – bei den
Gerichten und auch bei den Baubeteiligten:**

- Umfangreiche Dokumente
- Zahlreiche Beteiligte
- Fehlendes technisches Branchenverständnis
- Anspruchsvolle juristische Argumentation
- Keine fortlaufende Konflikterledigung
- Dauer und Kosten der Verfahren
- Streiteskalation – Prozessempfindlichkeit



➤ **Notwendigkeit zur Anpassung der Streiterledigungsmodelle**

2

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Schiedsgerichte als alternative Streiterledigung - die neue SIA-Norm 150 (2018)

Notwendige Anpassungen der neuen Norm:

- Modernisierung des Schiedsgerichts-Reglement
- Adaption an das massgebliche Gesetzesrecht (Art. 353 ff. ZPO)
- Straffung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe
- Anlehnung an neue ZPO und z.T. an VSS-Richtlinie 641 510
- Novität: Dringliches Feststellungsverfahren



Anwendungsbereich

- «Gültig» ab 1. Januar 2018
- Ersetzt bisherige SIA-Richtlinie 150:1977
- Achtung: Nur anwendbar, wenn vertraglich vereinbart
- Durch Verweis in Schiedsvereinbarung

3

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Die neue SIA-Norm 150 (2018) – Notwendigkeit einer Schiedsvereinbarung

Verweis in Art. 37 Abs. 2 SIA-Norm 118 (2013)

- «Für allfällige Streitigkeiten können die Parteien ein Verfahren zur gütlichen Beilegung und/oder ein Schiedsverfahren vereinbaren».

Verweis in Art. 1.12. der SIA-Ordnungen 102/103/108 (2014)

- «.1 Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte».
- «.2 Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss SIA 150 Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht entschieden.»

Nachträglich vereinbarte Schiedsklausel

4

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Die neue SIA-Norm 150 (2018) - Bestimmungen zum Verfahrensablauf

Oberste Verfahrensprinzipien

- Gebot der Gleichbehandlung
- Gewährleistung des rechtlichen Gehörs



Ablauf des Verfahrens

- Einleitungsanzeige // Einleitungsantwort an SIA-Geschäftsstelle
- Klageschrift // Klageantwort ggf. Widerklage
- Ernennung Schiedsrichter durch SIA-Geschäftsstelle
- Organisationskonferenz
- Instruktionsverhandlung mit Einschätzung Prozesschancen
- Evtl. Replik // Duplik
- Hauptverhandlung mit Beweisverfahren
- Schiedsspruch

5

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Vorteile - Chancen der Streiterledigung nach der SIA-Norm 150

+ Vorteile eines Schiedsgerichtsverfahrens

- Schiedsrichter können nach Sachverstand und Vertrauen ernannt werden
- Geringere Gefahr wirklichkeitsfremder, formal-juristischer Urteile
- Speditivität des Verfahrens
- Keine Öffentlichkeit (Prozessempfindlichkeit der Parteien)

+ Weitere Aspekte

- Eine Verfahrensinstanz (im Ergebnis häufig kostengünstigeres Verfahren)
- Der Einsatz von Schiedsrichtern führt – wegen ihres Sachverstandes und ihrer Erfahrung – häufig zu einem Lösungsvorschlag ohne Aussicht auf (bessere) Alternativen in einem nachfolgenden Schiedsspruch.

6

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Nachteile - Risiken der Streiterledigung nach der SIA-Norm 150 (2018)

Nachteile eines Schiedsverfahrens

- Ein nachteiliger Schiedsspruch kann nicht angefochten werden. Ausnahmen:
- Der Entscheid ist im Ergebnis geradezu willkürlich falsch
- Der Entscheid geht über Streitpunkte, die nicht beantragt wurden oder lässt Rechtsbegehren unbeurteilt
- Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung und des Gehörsanspruchs
- Schiedsgericht ist vorschriftwidrig zusammengesetzt (Befangenheit!)
- Trotz allem; unerwartet hohe Kosten, lange Verfahrensdauer
- Verfahren sind häufig vertraulich, was publizierte Präjudizien verhindert

Mögliche weitere Risiken eines Schiedsverfahrens

- Separates Verfahren notwendig für Beteiligte (Mitverantwortliche), die nicht einer Schiedsvereinbarung unterstehen
- Einsatz des Schiedsgerichts erst post festum nach Projektende – keine fortlaufende zeitnahe Erledigung von Streitpunkten

7

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Novität: Verfahren der dringlichen Feststellung (Anhang 1 zur SIA-Norm 150)

Ernennung eines Schnellschiedsrichters bei Dringlichkeit

- Mit Anwendbarkeit der SIA-Norm 150 können die Parteien neu auch Anwendbarkeit des Anhangs 1 zur SIA-Norm 150 vereinbaren.
- Kommt es während der Projektausführung zu einem Streitfall, kann der Bauherr oder der Unternehmer die SIA-Geschäftsstelle einschalten.
- Bei Glaubhaftmachung der Dringlichkeit muss die SIA-Geschäftsstelle eine «baufachkundige Einzelperson als Feststellungsschiedsrichter» und eine «juristisch geschulte Person als Sekretär» ernennen.

Vorläufiger Schiedsspruch innert Monatsfrist

- Dieser Schiedsrichter muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Streitfall-Akten einen Schiedsspruch im Schnellverfahren erlassen.
- Der vorläufige Schiedsspruch wird *rechtskräftig*, wenn keine Partei die Anfechtung innert 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung verlangt.

8

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Zugelassene Streitfragen für den Schnellschiedsrichter

Ansprüche, zu denen die Parteien bereits während der Projektabwicklung die Feststellung eines Schiedsrichters verlangen dürfen:

- Nur Feststellungsbegehren, keine Leistungsklagen
- Feststellungen zu folgenden Streitfragen (kein Quantitativ):
 - Einseitiges Beststellungsänderungsrecht des Bestellers
 - Anspruch auf Mehrvergütung infolge Beststellungsänderung
 - Anspruch auf Bauzeitanpassung infolge Beststellungsänderung
 - Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers
 - Vorliegen eines Nichterfüllungstatbestands
 - Vertragswidrige Leistungserbringung



9

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Kombination Schiedsgerichtsverfahren oder ordentliches Gericht mit vorgeschaltetem Schlichtungsverfahren

Eine vorgängiges Schlichtungsverfahren (z.B. nach der VSS Richtlinie 641.510-1998) mit anschliessendem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren kann sinnvoll sein:

- wenn der Bauherr auf der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte beharrt
- wenn die Bausumme des Infrastrukturvorhabens die Bestellung eines Schlichtungsgremiums rechtfertigt
- wenn eine überjährige Bauzeit besteht
- wenn sich die Parteien zwar auf ein Schiedsgericht (z.B. auf die SIA-Norm 150) einigen können, nicht aber auf die Übernahme von Anhang 1



10

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

VSS-641 510: Streiterledigung in einem dreistufigen Verfahren



Phase 1 Baustellenentscheidungsweg: Die Parteien werden verpflichtet, in einem ersten Versuch, Streitigkeiten vorerst gänzlich unter sich (ohne Beizug Dritter) zu bereinigen und diese Bemühungen (inklusive Chef-Gespräch) gegenüber den eingesetzten Schlichtern zu dokumentieren

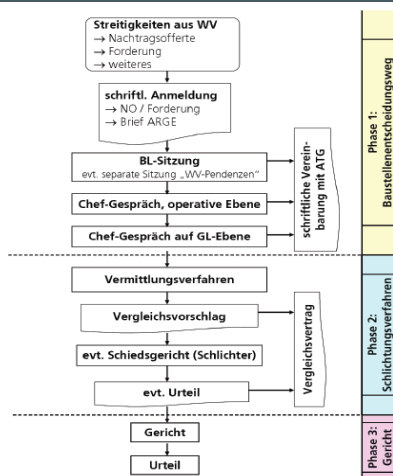


Phase 2 Schlichtungsverfahren: Kann auf der Baustelle keine Lösung gefunden werden, können die Parteien an die vorbestehende (über das Projekt und den Konflikt bereits informierte) Schlichtungsstelle gelangen; dort strukturiertes Einigungsverfahren



Phase 3 Schiedsgerichtliche Beurteilung: Erst wenn die Phasen 1 und 2 erfolglos durchlaufen sind, dürfen die Parteien das vereinbarte Schiedsgericht anrufen (z.B. eben gestützt auf die SIA-Norm 150).

Übersicht über den dreistufigen Verfahrensablauf (Phase 1 bis 3)



Vorteile beim Einsatz eines Schnellrichters bzw. eines Schlichtergremiums

- **Einsatz als Schnellrichter nach der SIA-Norm 150:**
 - **Geringere Kosten:** Einsatz nur auf Begehren einer Partei bei einer konkreten Streitigkeit
 - **Erledigung eines Nachtrags innert 30 Tagen:** Beurteilung von strittigem Sachverhalt, dem Grunde nach (nur Feststellung, nicht Quantitativ)
 - **Verbindlichkeit des Feststellungsentscheids:** Ausser bei Anfechtung
- **Einsatz als Schlichter nach der VSS-Richtlinie 641 510:**
 - **Kenntnis der Baustelle und Bauvorgänge vor Streitausbruch:** projektbegleitende Baustellenbesuche (u.a. "bei Ausführung entscheidender Bauvorgänge") und periodische Inspektionen
 - **Gegenseitiges Verständnis:** durch regelmässige Treffen
 - **Umfassende Erledigung eines Nachtrags:** Beurteilung von strittigem Sachverhalt, sowohl in Bestand wie auch im Quantitativ

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

13

Nachteile beim Einsatz eines Schnellrichters bzw. eines Schlichtergremiums

- **Einsatz als Schnellrichter nach der SIA-Norm 150:**
 - **Tätigwerden auf Begehren einer Partei:** Keine vorgängige Kenntnis der Baustelle und der konkreten Streitigkeit
 - **Beschränkte Erledigung eines Nachtrags:** Beurteilung von strittigem Sachverhalt, dem Grunde nach (nur Feststellung, nicht Quantitativ)
 - **Verbindlichkeit provoziert Anfechtungen vor Bauende:** Schiedsspruch des Schnellrichters bleibt verbindlich, wenn nicht innert 30 Tagen Schiedsverfahren eingeleitet wird, allenfalls mehrere Verfahren
- **Einsatz als Schlichter nach der VSS-Richtlinie 641 510:**
 - **Hohe Kosten:** Ab Baubeginn projektbegleitende Baustellenbesuche (3x jährlich) und periodische Inspektionen in Dreierbesetzung
 - **Umfassende Erledigung eines Nachtrags:** Beurteilung von strittigem Sachverhalt, sowohl in Bestand wie auch im Quantitativ
 - **Unverbindlich** für den nachfolgenden Prozess

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

14

Welcher Streiterledigungsmechanismus führt zu besseren Resultaten?

Schiedsgericht oder Schlichtung oder beides?

- **Kompetenz und Autorität der Schiedsrichter und der Schlichter:** fördert Gesprächs- und Streitkultur und damit Vergleichsbereitschaft oder professionellere Vorbereitung der Dossiers
- **Strukturierte Verfahren mit Aussicht auf zeitnahe Erledigung:** vorgegebene Verfahrensschritte zwingen Parteien zur fortlaufenden Diskussion und Lösungssuche auf den einzelnen Hierarchiestufen
- **Existenz eines Streitschlichtungsmechanismus sensibilisiert:** Parteien wollen die Lösung unter sich finden und den Entscheid über den Streitfall nicht aus der Hand geben



BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

15

Wie kann die Chance einer aussergerichtlichen Einigung erhöht werden?

Vor resp. bei Vertragsabschluss:

- Festlegung eines geeigneten Streitschlichtungsmechanismus im Vertrag unter Berücksichtigung der Bausumme, der Komplexität, der Baubeteiligten und der Projektdauer
- Projektorganisation: Analyse Vertrag und der Chancen und Risiken (präventives Claim-Management); Schnittstellendefinition, Koordination der Schnittstellen
- Bestimmung/Wahl der «geeigneten» Schiedsrichter bzw. Schlichter

Nach Vertragsabschluss:

- Beide Parteien verfolgen eine vorwärts gerichtete Strategie und verfolgen ihre Interessen und nicht primär ihre Rechtspositionen
- Effizientes Claim-Management mit zeitnaher Ankündigung von benötigten Ansprüchen auf Anpassung von Bauzeit und Vergütung
- Fortlaufende Erledigung von Streitfällen

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

16

In welchen Fällen muss das ordentliche Gericht eingeschaltet werden?

Häufige Situationen zur Anrufung des ordentlichen Richters:

- Bei verjährungsunterbrechenden Massnahmen (wenn keine Einigung über Verjährungsverzicht möglich ist)
- Zur Beweissicherung (wenn keine Einigung über den Einsatz eines verbindlich (!) agierenden Sachverständigen erzielt werden kann)
- Zur Wahrung gesetzlicher Fristen (Bauhandwerkerpfandrecht)
- Notwendigkeit der direkten Vollstreckung resp. eines definitiven Rechtsöffnungstitels



Und neu: Anrufung des Schiedsgerichts:

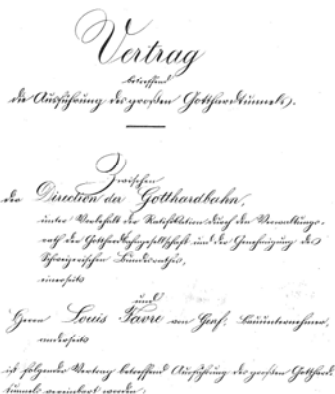
- Wenn der Schnellrichter einen nicht akzeptablen Feststellungsentscheid fällt

17

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Gotthard-Vertrag – mit effizientem Streiterledigungsmechanismus

«Gotthard» Vertrag vom 7. August 1872



« Wenn die Ausführung des Tunnels nicht zu der festgesetzten Frist vorwärts schreitet, so hat die Gesellschaft der Gotthardbahn das Recht, an die Stelle des Unternehmers zu treten.

Wenn Herr Louis Favre in Abrede stellt, dass die Voraussetzung vorhanden sei, welche die Gesellschaft zur Ausübung dieser Befugnis berechtigt, so hat der Bundesrath den Konflikt nach Anhörung von Experten endgültig zu entscheiden.

Wenn zusätzlich die Frage streitig wird, welche Entschädigungsansprüche die Gesellschaft für den Schaden .. an Herrn Louis Favre zu stellen berechtigt sei, so ist hierüber gerichtlich zu entscheiden»

18

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE